

I. Rechnung an Privatperson (Inland)

1. Verkauf von Bildmaterial, **keine** Veröffentlichung

- a. Tintendruck auf Fotopapier, Scan oder Dateiübernahme aus Bilddatenbank:
Unter den Voraussetzungen des. UStGAE 4.20.3 Abs. 3 Satz 4 Nr.1 bis 3 sind diese Verkäufe vergleichbar mit dem Verkauf von Kunstpostkarten u. ä. und als museumsübliche Leistung steuerbefreit nach § 4 Nr. 20a UStG.
- b. Zusammenstellen und Brennen einer CD/DVD und Sachaufnahme/ Neuaufnahme:
Hier gilt der Regelsteuersatz von 19%

2. Verkauf von Bildmaterial, **Veröffentlichung ist vorgesehen**

- a. Tintendruck auf Fotopapier, Scan oder Dateiübernahme aus Bilddatenbank **und** Neuaufnahme/Sachaufnahme:
Hier ist wesentlicher Inhalt des Geschäftsvorgangs die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem UrhG, daher ist der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7% anzuwenden. Dieser Steuersatz ist beim o.g. Verkauf von Bildmaterial, **das veröffentlicht werden soll**, grundsätzlich anzuwenden – unabhängig von der Berechnung eines Veröffentlichungsentgelts.
- b. Zusammenstellen und Brennen einer CD/DVD:
Hier gilt der Regelsteuersatz von 19%

3. Veröffentlichungsentgelt und Veröffentlichung in Ausstellungen

Hier geht es um die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem UrhG. Es ist der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7% anzuwenden.

II. Rechnung an Unternehmer (Inland)

1. Verkauf von Bildmaterial, **keine** Veröffentlichung

- a. Tintendruck auf Fotopapier, Scan oder Dateiübernahme aus Bilddatenbank:
Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer das Bildmaterial für Zwecke seines Unternehmens kauft und es sich daher eben nicht um museumsübliche Umsätze handelt – z.B. Bilder für Architekturbüros, Firmenjubiläen, etc. (Hauschild-Archiv). Es ist daher der Regelsteuersatz von 19% anzuwenden.
- b. Zusammenstellen und Brennen einer CD/DVD und Sachaufnahme/Neuaufnahme:
Hier gilt der Regelsteuersatz von 19%

2. Verkauf von Bildmaterial, Veröffentlichung ist vorgesehen

- a. Tintendruck auf Fotopapier, Scan oder Dateiübernahme aus Bilddatenbank **und** Neuaufnahme/Sachaufnahme:
Hier ist wesentlicher Inhalt des Geschäftsvorgangs die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem UrhG, daher ist der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7% anzuwenden. Dieser Steuersatz ist beim o.g. Verkauf von Bildmaterial, **das veröffentlicht werden soll**, grundsätzlich anzuwenden – unabhängig von der Berechnung eines Veröffentlichungsentgelts.
- b. Zusammenstellen und Brennen einer CD/DVD:
Hier gilt der Regelsteuersatz von 19%

3. Veröffentlichungsentgelt und Veröffentlichung in Ausstellungen

Da es hier um die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem UrhG geht, ist der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7% anzuwenden.

4. E-Mail Versand, Bereitstellung Bilddateien und Porto/Verpackung

Diese teilen als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung und sind mit dem jeweiligen Steuersatz der Hauptleistung zu versteuern, oder steuerbefreit nach § 4 Nr. 20a UStG.

III. Sonderfall Rechnung an Museum in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft

Die Nutzung von Bildmaterial (im Allgemeinen für Katalogerstellung oder Veröffentlichung in Ausstellungen) durch andere Museen **in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft** ist als museumsübliche Tätigkeit zu behandeln, die nach § 4 Nr. 20a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Der Verkauf von Bildmaterial an Museen in privater/privatrechtlicher Trägerschaft ist wie der Verkauf an einen Unternehmer zu behandeln.

IV. Sonderfall Rechnung an Käufer im Ausland

1. Rechnung an Privatperson

Wie Rechnung an Privatperson (Inland). Eine Kopie der Rechnung ist **vor** der Buchung zwecks Angabe des Steuerkennzeichens an OE 20.30 zu senden.

2. Rechnung an Unternehmer, Rechnung an Museum

Vor Erstellung der Rechnung ist die Bestellung/Anfrage unter Angabe der Adresse und bei Kunden aus EU-Mitgliedsstaaten mit Umsatzsteuer-Id-Nr. (VAT- / TVA-Nr.) des Käufers an OE 20.30 Umsatzsteuer zu senden.

Nach Prüfung der Gültigkeit der ID-Nr. gibt OE 20.30 bekannt, ob ggf. deutsche Umsatzsteuer zu berechnen ist oder die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gem. § 13b UStG i. V. m. § 3a UStG zum Tragen kommt. In letzterem Fall und bei Käufern aus einem Drittland ist die Nutzung des Bildmaterials im Empfängerland zu versteuern und in die Rechnung ist der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufzunehmen.

Eine Rechnung ohne Umsatzsteuer darf für Käufer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nur mit gültiger USt-Id.-Nr. ausgestellt werden!

Gibt der Unternehmer keine Ident-Nr. an oder ergibt die Prüfung der Gültigkeit beim BZSt ein negatives Ergebnis so ist wie bei einer Rechnung an einen Unternehmer im Inland zu verfahren. Dies gilt auch für Rechnungen an Museen im EU-Ausland.

Käufer aus einem Drittland müssen einen Nachweis erbringen, dass Sie Unternehmer sind. Können Sie keinen Nachweis erbringen, ist ebenfalls wie bei einer Rechnung an einen Unternehmer im Inland zu verfahren.

Die USt-Id.-Nr. der LHH lautet **DE115650021** und muss in jeder Rechnung angegeben werden.

Werden steuerbefreite Leistungen/Lieferungen abgerechnet, so ist folgender Hinweis in die Rechnung aufzunehmen: „Steuerbefreit nach § 4 Nr. 20a.“